



Wir freuen uns darauf, Ihren Beitrag in unserer Zeitschrift BFGjournal zu veröffentlichen. Das BFGjournal ist das autorisierte Fachmedium des Bundesfinanzgerichts (BFG), dessen Entscheidungen gegenüber dem früheren UFS insofern an Bedeutung gewonnen haben, als in vielen Fällen keine Revision mehr möglich ist. Herausgeber ist Dr. Peter Unger, Präsident des BFG. Das Redaktionsteam besteht aus Dr. Angela Stöger-Frank, Leiterin des BFG-Evidenzbüros, und Dr. Peter Unger, Präsident des BFG. Im BFGjournal erreichen Sie einen exquisiten, fachlich interessierten Leserkreis von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Mitarbeitern der Finanzverwaltung, sonstiger Behörden und von Interessenvertretungen, Experten an Universitäten und Fachhochschulen sowie nicht zuletzt die Mitglieder des BFG.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

- Bitte beachten Sie, dass das BFGjournal nur Beiträge veröffentlicht, die der Zeitschrift exklusiv zur Verfügung stehen.
- Bitte übermitteln Sie Ihr Manuskript in druckfertiger Fassung als Word-Datei auf elektronischem Weg unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter der Sie zu erreichen sind, an redaktion@lindeverlag.at und angela.stoeger-frank@bfg.gv.at.
- Darüber hinaus bitten wir Sie um Zusendung einer kurzen Autorenbeschreibung (akademische/r Titel, Vor- und Zuname, beruflicher Tätigkeitsbereich und -ort) samt aktuellem Foto im Format „jpg“ mit einer Mindestauflösung von 300 dpi und Hinweis auf den Rechteinhaber.
- Bitte halten Sie Ihren Beitrag möglichst kurz – er sollte 4 Druckseiten nicht übersteigen – und beachten Sie als Richtwert, dass eine Druckseite durchschnittlich 5.000 Anschläge (inklusive Leerzeichen und Fußnoten) enthält.
- Sollte Ihr Beitrag Grafiken enthalten, gestalten Sie diese bitte nach Möglichkeit im Format „eps“. Alternativ können Sie Grafiken und Abbildungen gerne als hochauflösendes PDF übermitteln.
- Formal gliedert sich ein Beitrag in Marginaltitel, Haupttitel, Autorenzeile, Vorspann (eine kurze Darstellung des Themas bzw. Leitsatzes der besprochenen [BFG-]Entscheidung in 3 bis 5 Sätzen, die das Interesse des Lesers erwecken soll – „Teaser“), den eigentlichen Text sowie unter der Überschrift „Auf den Punkt gebracht“ eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Ergebnisse Ihres Beitrags für den „eiligen“ Leser.
- Der Text folgt – mit Ausnahme des Schwerpunktthemas – folgender Gliederung: 1. Der Fall – 2. Die Entscheidung – 3. Praxishinweise (Sachverhalt – Rechtsgrundlage und Würdigung – Tipps/Anmerkungen).
- Innerhalb dieser 3 Ebenen sind maximal 2 weitere Subebenen (etwa 1.1. bzw. 1.1.1.) vorgesehen. Bitte achten Sie auf eine entsprechende Gliederung/Strukturierung Ihres Beitrags, und verwenden Sie dementsprechend Subüberschriften.
- Praxishinweise sind uns als inhaltliches Asset für die Leserschaft ein besonderes Anliegen. Auch Beispiele zur Illustration und/oder Auflockerung, insb beim thematischen Schwerpunkt der jeweiligen Ausgabe, sind erwünscht, aber als solche kenntlich zu machen.
- Wir bitten Sie, Ihrer Entscheidungsbesprechung folgende Angaben voranzustellen: Gericht, Datum, Geschäftszahl und einschlägige Normen sowie die Angabe, ob die Revision zugelassen wurde (zB: BFG 30. 9. 2021, RV/7101294/2021; §§ 3 Abs 2, 67 Abs 8 lit a EStG; Revision nicht zugelassen).
- Wir bitten Sie, die neue Rechtschreibung zu verwenden.
- Hervorhebungen im Text markieren Sie bitte ausschließlich kursiv (nicht halbfett, gesperrt oder unterstrichen).
- Datumsangaben machen Sie bitte in Ziffern, mit Punkten und mit Leerzeichen, wobei eine einstellige Angabe ohne Null geschrieben wird (zB 31. 12. 2021 bzw 1. 1. 2022). Bei Geldbeträgen steht zuerst die Zahl, dann „Euro“ ausgeschrieben; der Tausenderpunkt ist zu setzen (4.000 Euro).
- Hinsichtlich der Zitierweise sind die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ in jeweils aktueller Auflage (derzeit 8. Auflage, 2019) zu beachten. Hervorzuheben ist, dass die Abkürzungen ohne Punkte vorzunehmen sind (Art, Abs, zB, etc, usw). Bitte vermeiden Sie jedoch weniger bekannte bzw schwer verständliche Fachabkürzungen. Entscheidungen zitieren Sie bitte unter Angabe des Gerichts, des Datums und der Geschäftszahl (zB VwGH 12. 2. 2021, Ra 2019/13/0107).
- Beim – nach Möglichkeit sparsamen – Einsatz von Fußnoten achten Sie bitte darauf, dass das Fußnotenzeichen im Text am Ende des Satzes nach dem Satzzeichen (Punkt, Komma, Doppelpunkt etc) zu setzen ist, es sei denn, die Fußnotenangabe bezieht sich ausschließlich auf das davorstehende Wort. Fußnoten beginnen in Großschreibung und enden mit einem Punkt. Bitte führen Sie bei Erstzitat den ganzen Buch- oder Beitragstitel, bei Büchern die Auflage (durch eine hochgestellte Zahl) ebenso wie das Erscheinungsjahr, nicht aber den Verlag an. Markieren Sie Autoren- bzw Herausgebernamen bitte generell kursiv und setzen Sie zwischen Werktitel und Seitenangabe ein Komma. Bitte zitieren Sie das bereits vollständig angeführte Werk ab dem zweiten Zitat nur noch abgekürzt, etwa nach folgendem Muster:

Vgl Unger, Die Geschäftsverteilung des BFG 2021 – Folgen der Modernisierung der Finanzverwaltung, BFGjournal 2021, 40 (42).
Zweitizit: Vgl Unger, BFGjournal 2021, 40 (42).
Siehe Jakom/Laudacher, EStG¹⁴ (2021) § 3 Rz 123.
Zweitizit: Siehe Jakom/Laudacher, EStG¹⁴, § 3 Rz 123.